

**SATZUNG**  
**zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Neusäß erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

**§ 1**

**Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Bauausschuß, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus StR Hübner als Vorsitzenden und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse) im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2 und § 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

## Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

### Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 180,00 € und ein Sitzungsgeld von je 55,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion.

Im Kalenderjahr sind bis zu 40 Fraktionssitzungen (nur für die ersten 40 Fraktionssitzungen eines Kalenderjahres) je Stadtrat/Stadträtin anrechenbar. Soweit die Wahlperiode am 30.04. eines Kalenderjahres endet, sind höchstens 10 Fraktionssitzungen je Stadtrat/Stadträtin anrechenbar; soweit die Wahlperiode die Zeit vom 01.05. bis 31.12. eines Kalenderjahres umfaßt, sind höchstens 30 Fraktionssitzungen je Stadtrat/ Stadträtin anrechenbar.

- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion und seine Stellvertreter erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Aufwandsentschädigung, die sich nach der Größe der Fraktion richtet. Maßgeblich für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die Zahl der Fraktionsmitglieder am Ende eines jeden Monats. Eine Fraktion muß mindestens 3 Stadtratsmitglieder aufweisen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 umfaßt

a) für den Vorsitzenden einer Fraktion	210,00 €
und je Fraktionsmitglied	15,00 €
b) für die Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden	110,00 €
Fraktionen ab 4 Mitglieder haben 1 Stellvertreter	
Fraktionen ab 10 Mitglieder haben 2 Stellvertreter	
Fraktionen ab 15 Mitglieder haben 3 Stellvertreter	

- (5) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die sonstigen Stadtratsmitglieder erhalten für die notwendige und nachgewiesene Betreuung ihrer Kinder bis zum 10. Le-

bensjahr durch dritte Personen eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Der Satz 2 gilt nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (7) Die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 55,00 € und ein Sitzungsgeld von je 55,00 € für die Teilnahme an Stadtratssitzungen, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen 10,00 €, jedoch nur insoweit, als der Einladung entnommen werden kann, daß konkrete Belange des Stadtteiles berührt sind, für die der Ortssprecher gewählt wird.

Die Absätze 5 und 6 gelten für einen Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

##### **Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger**

Andere ehrenamtlich tätige Bürger haben bei notwendiger Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von jeweils 15,00 €, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 5. Für auswärtige Tätigkeit erhalten sie Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 6.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2008 außer Kraft.

Neusäß, 07.05.2014

Stadt Neusäß

Richard Greiner

Erster Bürgermeister